

1.5. Die Anfechtung des im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Urteils ist mit dem Protest und der Berufung (vgl. 5. Kapitel) und der Kassation (vgl. 6. Kapitel) möglich. Eine erneute Wiederaufnahme ist zulässig, wenn dafür wieder neue Gründe (vgl. §328 Abs. 1) vorliegen. Bei erneuter Wiederauf-

nahme zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen müssen die früheren Höchstfristen (vgl. Anm. 2.1. und 2.2. zu §328) gewahrt bleiben.

2. Zum Verbot der Straferhöhung vgl. § 285.

§336

Veröffentlichung

Im Falle eines Freispruchs soll das Gericht auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

Zur Veröffentlichung des Urteils bei Freispruch oder anderer wesentlicher Veränderung der früheren Entscheidung vgl. Anmerkungen zu § 323.

§337

Wirkung für Mitverurteilte

Das ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt.

Zur Wirkung des Urteils auf Mitverurteilte vgl. Anmerkungen zu § 302.

Zusätzliche Literatur

H. Bein/Ch. Koristka/S. Wittenbeck, „Bemerkungen zum Lehrkommentar des Strafprozeßrechts“, NJ, 1969/18, S. 565.
 „Fragen und Antworten“, NJ, 1979/9, S. 412.